Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen **Produktionen im Kanton Obwalden**

vom 10. März 2021

Die Kulturkommission Obwalden, gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Kulturgesetzes vom 10. März 2016¹, gestützt auf Artikel 4 der Vollzugsrichtlinien über Kulturförderungsbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds vom 17. August 2016²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen (Filmförderung) im Kanton Obwalden.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderentscheide der Kulturkommission. Sie regeln die Beitragsleistungen aus dem Swisslos-Fonds an die Entwicklung und Herstellung von professionellen, audiovisuellen Produktionen, insbesondere
- a. die Gesuchberechtigung;
- b. das Verfahren;
- c. die förderberechtigten Filmgattungen und Filmbereiche;
- d. die Förderkriterien und maximalen Förderbeiträge.
- ² Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an
- a. Filme, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Masterabschlussarbeiten im Bereich audiovisuelle Medien;
- b. Transmedia- und Crossmedia-Projekte;
- c. Musikvideoclips, Videoinstallationen, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- d. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

² www.ow.ch/de/kanton/publired/erlasse/?action=info&pubid=8634

II. Gesuchberechtigung

Art. 3 Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Obwalden

- ¹ Gesuche können eingereicht werden von professionellen Filmschaffenden ohne Produktionsfirma, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Obwalden wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens zehn Jahre im Kanton Obwalden gehabt haben. Als Nachweis ist eine Wohnsitzbestätigung beizulegen.
- ² Gesuche können eingereicht werden von Produktionsfirmen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Obwalden niedergelassen sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Art. 4 Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Obwalden

- ¹ Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Obwalden (jedoch nur Schweizer Firmen) stellen, wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden (Regie, Autor, Ton, Schnitt, Filmmusik und Hauptprotagonisten) aus dem Kanton Obwalden geprägt wird. Die am Projekt beteiligten Filmschaffenden müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Obwalden wohnhaft sein oder ihren Wohnsitz mindestens zehn Jahre im Kanton Obwalden gehabt haben.
- ² Gesuche mit Bezug zu Drehorten in Obwalden oder mit inhaltlicher bzw. kultureller Relevanz für Obwalden können gestellt werden, wenn als Folge daraus ein merklicher Regionaleffekt zu erwarten ist.
- ³ Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Obwalden können Gesuche für Postproduktionsbeiträge einreichen, falls die beauftragte Postproduktionsfirma ihr Domizil im Kanton Obwalden hat.

Art. 5 Gesuche im Rahmen von Koproduktionen

- ¹ Fördergesuche für Projekte, die im Rahmen von Koproduktionen realisiert werden, können nur gestellt werden, wenn die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sind und untereinander keine Beteiligungen bestehen.
- ² Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Innerschweizer Filmfachgruppe mindestens 50 Prozent der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.
- ³ Finanzhilfen für die Projektentwicklung, die Drehvorbereitung, die Herstellung und die Postproduktion können nur von Unternehmen beantragt werden, die im Handelsregister eingetragen sind.

III. Verfahren

Art. 6 Innerschweizer Filmfachgruppe

- ¹ Der Kanton Obwalden lässt die Filmfinanzierungsgesuche durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton.
- ² Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und gibt Förderempfehlungen an die jeweiligen Kantone ab.
- ³ Gesuchstellende reichen ihre Anträge über das Gesuchsportal der IFFG gemäss deren Vorgaben und Fristen ein.³ Diejenigen Kantone, von denen im Finanzierungsplan eine Förderung beantragt wird, müssen durch die Antragsstellenden zusätzlich schriftlich über die Eingabe bei der IFFG sowie über die Bezüge zum Kanton und über die beantragte Fördersumme informiert werden.⁴
- ⁴ Auf Anträge, welche die formellen Voraussetzungen zum Geltungsbereich und zur Gesuchberechtigung nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Bei unvollständigen oder unverständlichen Gesuchbeilagen räumt die Geschäftsstelle der IFFG eine einmalige Frist von fünf Kalendertagen zur Nachbesserung der Unterlagen ein.

³ Adresse: Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

⁴ Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf der Webseite der IFFG einsehbar resp. zum Download bereit.

Art. 7 Verfahren für Gesuche an mehrere Zentralschweizer Kantone

- ¹ Werden Filmförderungsbeiträge bei mehreren Zentralschweizer Kantonen beantragt, müssen die Gesuchstellenden die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projekts zu den jeweiligen Kantonen detailliert ausweisen. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt werden.
- ² Sind bei einem Förderantrag drei oder mehr Kantone involviert, wird der Finanzierungsplan bzw. werden die budgetierten Beiträge in der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ) geprüft und allenfalls entsprechend ihren Bewertungen und den finanziellen Möglichkeiten der Kantone angepasst.

Art. 8 Entscheid

- ¹ Die Kulturkommission entscheidet abschliessend über die Förderbeiträge. Sie berücksichtigt dabei die Empfehlung der IFFG.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Förderentscheide der Kulturkommission und Förderempfehlungen der IFFG stehen keine Rechtsmittel offen.
- ² Gesuchstellende können ein einmaliges Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt massgebliche Änderungen erfahren hat. Wiedererwägungen müssen wiederum über das Gesuchsportal der IFFG eingereicht werden.

IV. Förderberechtigte Filmgattungen und -bereiche

Art. 10 Filmgattungen und -bereiche

- ¹ Förderberechtigt sind:
- a. Filme jeder Länge (Kinofilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattungen (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental);
- b. Serielle Formate.
- ² Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:
- a. Projektentwicklungsbeiträge für die Erarbeitung von Projekten und Drehbüchern für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme sowie von seriellen Formaten;
- b. Produktionsbeiträge (Herstellung und Filmproduktion, inklusive Postproduktion) für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen sowie von seriellen Formaten;

c. Postproduktionsbeiträge für die Postproduktion von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilmen, falls zuvor keine Finanzierung für die Produktion erfolgte.

V. Förderkriterien und -beiträge

Art. 11 Förderkriterien

- ¹ Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Obwalden geprüft.
- ² Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und (mindestens) regionale Ausstrahlung auszeichnen. Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das bei der Geschäftsstelle der IFFG eingereichte digitale Dossier. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:
- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden;
- b. Qualität: Inhaltliche und formale Gestaltung, Dramaturgie;
- Relevanz: Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Obwalden. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf;
- d. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an;
- e. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen;
- f. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert;
- g. Realisierbarkeit: Produktionsfirma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch;
- h. Auswertungspotential: Die Auswertungsstrategie und das anvisierte Zielpublikum sind kohärent.

Art. 12 Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Filmproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15 000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme;
- 20 000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Minuten).

Art. 13 Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion)

6

- ¹ Beiträge an die Herstellung und Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens
- 15 000 Franken für Kurzfilme;
- 20 000 Franken für kurze Animationsfilme;
- 20 000 Franken für TV-Dokumentarfilme;
- 25 000 Franken für TV-Spielfilme;
- 70 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- 80 000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).
- ² In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.
- ³ Höchstbeiträge kommen nur in Frage, wenn das Filmprojekt einen starken Bezug zum Kanton Obwalden aufweist, mehrere Kriterien nach Artikel 11 Absatz 2 erfüllt sind, und es die vorhandenen finanziellen Mittel zulassen.

Art. 14 Beiträge an Postproduktion

- ¹ Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens
- 15 000 Franken für Kurzfilme, kurze Animationsfilme und TV-Dokumentarfilme;
- 20 000 Franken für TV-Spielfilme;
- 40 000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- 50 000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).
- ² Beitrage an die Postproduktion werden nur gewährt, wenn vorhergehend die Produktion nicht gefördert wurde. Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag. Die Laufzeit des visuellen Materials muss zwischen 80 und 120 Prozent der geplanten Filmlänge betragen.

VI. Inkrafttreten

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 10. März 2021. Sie ersetzen die Richtlinien vom 27. Februar 2014.

Sarnen, 3. März 2021 Kantonale Kulturkommission:

Der Präsident: Heinz Anderhalden

Der Sekretär: Marius Risi